

5479/AB XXIV. GP

Eingelangt am 22.07.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger diplômé
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0159-I/5/2010

Wien, am 19. Juli 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 5476/J des Abgeordneten Hofer und weiterer Abgeordneter nach den
mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage ist grundsätzlich festzuhalten, dass das Tabakgesetz, BGBl.
Nr. 431/1995 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2008, unter dem Gesichtspunkt des
Kompetenztatbestands „Gesundheitswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG im Sinne
einer verantwortungsbewussten Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik neben
dem Nichtraucherschutz unter anderem auch Produktionsspezifika wie
Schadstoffobergrenzen, Verpackungsspezifika wie anzubringende Warnhinweise oder

Schadstoffangaben sowie bestehende Werbeverbote regelt. Die Förderung von Behindertenarbeitsplätzen und die Umsetzung von Maßnahmen, um einen allfällig mit einem rückläufigen Tabakwarenverkauf zu verzeichnenden Rückgang dieser Arbeitsplätze abzufedern, liegen nicht in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit.

Fragen 1, 2, 5 und 6:

Angelegenheiten betreffend das Tabakvertriebssystem per se sind im Tabakmonopolrecht geregelt und fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ich darf daher zu diesen Fragen auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Finanzen zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 5475/J verweisen.

Fragen 3, 4, 7 und 8:

Im Hinblick auf meine einleitenden Erläuterungen verweise ich zu diesen Fragen auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 5474/J.